

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 3362

vom

27. Oktober 1992

Wasserschutzzonen und Nutzungsreglement für die Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen im Hardwald (Gemeinde MuttENZ). Genehmigung.

Ausgangslage

Im Hardwald (Gemeinde MuttENZ) reichert die Hardwasser AG das Grundwasser über Sickergräben und -weiher mit vorgereinigtem Rheinwasser künstlich an. In den Brunnen 1 und 3 bis 34 der Hardwasser AG und in den Fassungen Auweg und Obere Hard der Gemeinde MuttENZ wird das Grundwasser für die Trinkwasserversorgung der Stadt Basel und verschiedener basellandschaftlicher Gemeinden genutzt.

Rechtsgrundlagen

Gemäss §§ 9ff. der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz vom 3. April 1967 sind die Gemeinden verpflichtet, für Trinkwasserfassungen und Anreicherungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen. Das formelle Verfahren für die Ausscheidung der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3ff. des Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

Zweck der Schutzzonen

Grund- und Quellwasser, das für die Trinkwasserversorgung genutzt wird, ist vor chemischen und bakteriologischen Verunreinigungen zu schützen. Dies erfordert das Ausscheiden von Schutzzonen und den Erlass von Nutzungsvorschriften innerhalb der Schutzzonen.

Beschluss der Gemeindeversammlung MuttENZ

Die Gemeindeversammlung MuttENZ hat am 23. Juni 1992 die Ausscheidung der Wasserschutzzonen für die Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen im Hardwald beschlossen und dazu ein Nutzungsreglement erlassen. Der Schutzzonenplan und das Nutzungsreglement wurden gemäss § 5 des Baugesetzes vom 6. Juli bis 14. August 1992 in der Gemeinde MuttENZ öffentlich aufgelegt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat MuttENZ unterbreitet mit Schreiben vom 21. September 1992 die Mutation zum Zonenplan Landschaft dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Ueberprüfung der Schutzzonen

Die von der Gemeindeversammlung MuttENZ ausgeschiedenen Schutzzonen und erlassenen Nutzungsvorschriften erfüllen die formalrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss §§ 3ff. des Baugesetzes.

Die materiellen Grundsätze für die Abgrenzung der Schutzzonen sind beachtet worden. Die erlassenen Nutzungsvorschriften entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Auch hinsichtlich der regionalen Wasserversorgungsplanung steht einer Genehmigung nichts entgegen.

://: Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung zum Grundwassergesetz werden die mit Beschluss der Gemeindever-

sammlung Muttentz am 23. Juni 1992 ausgeschiedenen Wasserschutzzonen für die Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen im Hardwald, bestehend aus Plan und Nutzungsreglement, genehmigt und als verbindlich erklärt. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/ZPL/1/3 versehenen Pläne und Reglemente (44/ZPL/1/1).
u. 44/TZP/10/2.

- Verteiler:
- Gemeinderat Muttentz, 4132 Muttentz
 - Bürgergemeinde der Stadt Basel, Zentralverwaltung, Postfach, 4001 Basel
 - Hardwasser AG, Postfach 1412, 4133 Pratteln
 - Meliorationsamt, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
 - Kantonales Laboratorium Basel-Landschaft, Postfach, 4414 Füllinsdorf
 - Forstamt
 - Amt für Liegenschaftsverkehr
 - Bauinspektorat
 - Amt für Orts- und Regionalplanung (4)
 - Tiefbauamt
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - Amt für Umweltschutz und Energie (4) (mit je 12 genehmigten Plänen und Reglementen)
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

